

Mitteilung 343/2013 vom 11.09.2013 (Amtsblatt 17/2013)

Änderung der Mitteilung Nr. 63/2011 „Antragsverfahren für Rufnummern für Mobile Dienste“

Mit Mitteilung 63/2011 vom 23.02.2011 (Amtsblatt 04/2011) wurde das „Antragsverfahren für Rufnummern für Mobile Dienste“ veröffentlicht.

Mit Verfügung 05/2013 (Amtsblatt 05/2013 vom 20.03.2013) sollte der „Nummernplan Rufnummern für Mobile Dienste“ (Verfügung 11/2011, Amtsblatt 04/2011 vom 23.02.2011) geändert werden.

Die Verfügung 05/2013 wird jedoch aufgrund der in der Anhörung genannten Erwägungen (siehe Mitteilung 185/2013) durch die Verfügung 43/2013 ersetzt. Die Unterschiede des jetzigen Verfügungsentwurfs zur Vfg. 05/2013 bestehen insbesondere in der Erlaubnis, zugeteilte 1 Mio. RNB netztechnisch und betrieblich wie 10 Mio RNB behandeln zu dürfen. Dies zieht Änderungen in der Definition der „allgemeinen Nutzbarkeit“ und der Berichtspflicht nach sich.

Die Mitteilung 63/2011 wird vor diesem Hintergrund mit Wirkung zum 20.09.2013 wie folgt geändert:

a) Abschnitt 1 Absatz 3 wird neu gefasst:

„Der Nummernplan für Rufnummern für Mobile Dienste ist in Form einer Allgemeinverfügung festgelegt (Verfügung 11/2011, Amtsblatt der Bundesnetzagentur 04/2011 vom 23.02.2011, zuletzt geändert durch Verfügung 43/2013, Amtsblatt der Bundesnetzagentur 17/2013 vom 11.09.2013) und bildet die Grundlage der Zuteilung und der Nutzung.“

b) Abschnitt 4 (Bearbeitung der Anträge) wird am Ende um folgenden Text ergänzt:

„Wenn die Bundesnetzagentur einem Unternehmen einen 1 Mio. RNB zuteilt, teilt sie bis auf weiteres (siehe dazu Abschnitt 2.3 Satz 8 und Abschnitt 6 des Nummerplans) keinem anderen Unternehmen einen RNB aus dem 10 Mio. RNB zu, dem der 1 Mio. RNB entstammt.“

„Beantragt das Unternehmen weitere 1 Mio. RNB, bekommt es welche aus demselben 10 Mio. RNB zugeteilt.“

c) Das bisherige Antragsformular wird durch das dieser Mitteilung als Anlage beigefügte Antragsformular ersetzt.

Anlage: Formular „Antrag auf Zuteilung eines Rufnummernblocks für Mobile Dienste“

Antrag auf Zuteilung eines Rufnummernblocks für Mobile Dienste

I. Angaben zum Antragsteller

Ladungsfähige Anschrift

Name (Firma)

Straße

PLZ, Ort

Ansprechpartner

Telefon

Fax

E-Mail (optional)

Gesetzliche(r) Vertreter

D _ _ _

Portierungskennung des Antragstellers

Empfangsbevollmächtigter (sofern abweichend vom Antragsteller; die Angabe ist erforderlich, wenn der Antragsteller seinen Sitz im Ausland hat):

Name (Firma)

Straße

D- _____

PLZ, Ort

Telefon

Fax

E-Mail (optional)

Rechnungsbevollmächtigter (sofern abweichend vom Antragsteller):

Name (Firma)

Straße

D- _____

PLZ, Ort

Telefon

Fax

E-Mail (optional)

II. Gegenstand des Antrags

Es wird die Zuteilung eines Rufnummernblocks (RNB) mit 1.000.000 Teilnehmerrufnummern für Mobile Dienste beantragt.

- Es wird kein bestimmter RNB beantragt.
- Die Rufnummern sollen durch folgende führende Ziffern identifiziert sein (bitte Verzeichnisse zu freien RNB, Reservierungen und erfolgten Zuteilungen sowie Abschnitt 4 des Antragsverfahrens beachten):

(0) 15 _ _ _

Die Zuteilung des RNB soll wirksam werden zum ____ . ____ . ____ (Anm.: Die Bearbeitungsfrist gemäß § 5 Abs. 5 TNV bleibt unberührt).

- Dies ist ein Folgeantrag, der gestellt wird aufgrund einer Netznutzungsvereinbarung mit einem Betreiber eines Telekommunikationsnetzes, die diesem die Nutzung der Rufnummern ermöglicht.

III. Angaben zu bisher zugeteilten RNB

(nur erforderlich bei Folgeanträgen ohne Netznutzungsvereinbarung)

Anzahl der bisher zugeteilten RNB mit 1.000.000 Rufnummern: _____

Anzahl der bisher zugeteilten RNB mit 10.000.000 Rufnummern: _____

Davon elfstellig verwendete RNB aus den Nummernteilbereichen (0)160, (0)162, (0)163 und (0)17:

Summe aller abgeleitet zugeteilten Rufnummern (einschließlich wegportierter Rufnummern):

Nutzungsgrad: _____ %

IV. Nachweis der Voraussetzungen für eine Zuteilung

Die zum Nachweis der Voraussetzungen für eine Zuteilung erforderlichen Unterlagen liegen bei:

- Gewerbeanmeldung oder Handelsregisterauszug oder bei Sitz im Ausland Nachweise entsprechend § 13e Abs. 2 Handelsgesetzbuch (HGB).
- Bei Erstantrag: Beschreibung des Dienstes, für den der RNB genutzt werden soll und Realisierungskonzept.
- Bei Erstantrag: Nachweis, dass die Möglichkeit des Anbieterwechsels gemäß § 46 TKG sichergestellt ist; sofern die „allgemeine Nutzbarkeit“ zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht festgestellt ist; ist der Nachweis spätestens einen Monat nach der Feststellung der allgemeinen Nutzbarkeit nachzuliefern; zur „allgemeinen Nutzbarkeit“ vergleiche Verfügung 43/2013 „Nummernplan Rufnummern für Mobile Dienste“, Abschnitt 5.1
- ggf. Netznutzungsvereinbarung.

.....
Ort Datum Unterschrift des Antragstellers / Bevollmächtigten

_____ Anlagen